

FEUER - Elektrische Freileitungen -

416V.Fe1105.15

Elektrische Frei- und Erdleitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.